

MARKTERKUNDUNGSVERFAHREN

des

Landkreises Heidekreis

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1 Kontaktstelle

Landkreis Heidekreis

Anke von Fintel

Harburger Str. 2

29614 Soltau

Telefon: 05191 970 643

Fax: 05191 970 900 643

Email: anke.vonfintel@heidekreis.de

1.2 Verfahrensgegenstand

Im Rahmen dieses Markterkundungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die in dieser Markterkundungen genannten Gebieten bereits durch ein gigabitfähigen-Netzen erschlossen sind oder ob in den nächsten drei Jahren eine Erschließung durch einen eigenwirtschaftlichen Ausbau eines gigabitfähigen Breitbandnetz zu erwarten ist.

Für die die Gewerbegebiete im Heidekreis soll dabei festgestellt werden, ob für alle Teilnehmer zuverlässig Bandbreiten von einem Gigabit/s (symmetrisch) verfügbar sind oder in den kommenden 3 Jahren ein eigenwirtschaftlicher Ausbau entsprechender Strukturen vorgesehen ist.

Die Markterkundung erfolgt im Vorfeld der vom Heidekreis beabsichtigten Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur. Nach Abschluss der Markterkundung wird das konkrete Zielgebiet für die Durchführung o.g. Projekte bestimmt.

2. Gegenstand der Markterkundung

2.1 Geplante Maßnahme

Der Heidekreis beabsichtigt, mit Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur die Voraussetzungen für die zielgerichtete Erschließung der bislang noch unterversorgten NGA-Gebiete mit nicht gigabitfähigen Infrastrukturen zu schaffen. Im Regelfall sollen durch die Maßnahmen in den weißen NGA-Flecken Netze aufgebaut werden, die Bandbreiten von 50 Mbit/s und mehr ermöglichen, mindestens jedoch 30 Mbit/s. Beihilferechtliche Grundlagen für den Ausbau sind die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation

Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 und die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (EU 2013/C 25/01), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014 (EU 2014/C 198/30).

Um Lösungen durch den Markt nicht zu behindern, führt der Heidekreis eine Markterkundung bei den Breitbandversorgern durch, um festzustellen, welche Teilgebiete bereits mit Breitbandanschlüssen versorgt sind und welche Gebiete innerhalb der nächsten drei Jahre verbindlich ausgebaut werden sollen. Dafür ist jeweils eine vorgeschaltete Markterkundung erforderlich.

Die Markterkundung dient ferner dazu, die Teile der bezeichneten Gewerbegebiete abzugrenzen, in denen bereits jeder Teilnehmer zuverlässig mit einer Bandbreite von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch versorgt wird oder in denen in den nächsten drei Jahren ein Telekommunikationsinfrastrukturausbau geplant ist, der die Teilnehmer sodann zuverlässig mit einer Bandbreite von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch versorgen wird.

Darüber hinaus sind die Anbieter von Mobilfunk aufgefordert, ihre zukünftigen Maststandorte sowie deren möglicherweise vorgesehene Anbindung mit gigabitfähigen Strukturen im Rahmen des Ausbaus der G4 und G5-Netze anzugeben.

2.2 Markterkundung

Das Verfahren wird mit dem Zweck der Markterkundung durchgeführt. Die Telekommunikationsunternehmen werden aufgefordert, verbindlich nachfolgende Angaben zur vorhandenen Breitband-Infrastruktur und den innerhalb der kommenden drei Jahre geplanten Breitbandinvestitionen zu machen:

- a) Die Bekanntmachung der Adressen im Vorhabengebiet, die bereits mit Breitbandnetzen versorgt/betrieben werden und welche Bandbreiten beim Endkunden jeweils erreicht werden,
- b) die Bekanntmachung von Adressen im Vorhabengebiet, für die innerhalb der kommenden drei Jahre konkrete Ausbaupläne vorliegen und umgesetzt werden sollen mit der Angabe welche Bandbreiten pro Adresse dort erreicht werden sollen,
- c) die Bekanntmachung von Adressen im Vorhabengebiet, die bereits mit einer Glasfaserinfrastruktur bis ins Gebäude versorgt/betrieben werden,
- d) die Bekanntmachung von Adressen im Vorhabengebiet, die innerhalb der kommenden drei Jahre mit einer Glasfaserinfrastruktur bis ins Gebäude versorgt werden sollen und
- e) die Umsetzung der Hauptverteiler-Nahbereichsversorgung mit Darstellung, der durch diesen Ausbau versorgten Adressen mit den zur Verfügung stehenden Bandbreiten und des Verfügbarkeitsstermins.

2.3 Anforderungen an die Markterkundung

Die Angaben der Betreiber müssen folgende Informationen enthalten:

2.3.1 Für den Fall vorhandener Breitbandnetze:

- a) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggfs. Möglichkeit zur Entbündelung) sowie Beschreibung der technischen Lösung und

- b) detaillierte, georeferenzierte kartographische Darstellung der vorhandenen Netze bis auf Straßen- und Hausnummerenebene (Adressbereiche) im GIS Format (shp oder kml Dateiformate) unter Angabe welche Mindestbandbreiten beim Endkunden erreicht werden.
- 2.3.2 Für den Fall eigener Ausbauplanungen innerhalb der kommenden drei Jahre (inklusive Mobilfunk):
- a) Rechtsverbindliche und verpflichtende Erklärung/Bestätigung der Ausbauplanungen inklusive Meilensteinplanung¹ (es werden keine Ausbauzusagen im Rahmen des Markterkundungsverfahrens berücksichtigt, für die es keinen projektspezifischen Meilensteinplan mit Zeitpunkt und Umfang der Ausbauzusage gibt),
 - b) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggfs. Möglichkeit zur Entbündelung) der geplanten Lösung und
 - c) georeferenzierte kartographische Darstellung der Ausbauplanungen bis auf Straßen- und Hausnummerenebene im GIS-Format (shp oder kml Dateiformate) unter Angabe welche Mindestbandbreiten beim Endkunden erreicht werden.

2.4 Sonstiges

Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Unternehmen müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen. Die Unternehmen erklären sich über das zentrale Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de einverstanden, die vorhandenen Infrastrukturdaten im Infrastrukturatlas des Bundes zur Nutzung im Auswahlverfahren freizugeben und stimmen der Veröffentlichung durch die Bewilligungsbehörde zu.²

Es wird auf die beihilferechtlichen Bestimmungen der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung v. 15.06.2015 hingewiesen.

Die vorstehend genannten Angaben werden bis zur unter Ziff. 3 genannten Frist erwartet.

Die Daten werden vom Heidekreis ausschließlich zum Zweck der Identifikation bereits versorgter Gebiete und zur Abgrenzung der unter Ziff. 1.2 und 2.1 genannten Projektgebiete verwendet.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

3. Weiteres Verfahren

Fristende für die Einreichung der Informationen zur Markterkundung

¹ vgl. auch EU-Leitlinien (2013/C25/01) Randnummer 65, Fn 80; Um ausreichende Sicherheit für die anfragende Gebietskörperschaft herzustellen, werden (rechts-)verbindliche Angaben hinsichtlich der Umsetzung des angekündigten Eigenausbaus bzw. eine vertragliche Vereinbarung gefordert, mit mindestens folgenden Inhalten: Meilensteindarstellung in Zeitintervallen; Nachweis über Finanzierungszusage oder ggf. rechtsverbindliche Eigenerklärung; Angabe der zur Vectoringliste angemeldeten KVz; darüber hinaus wird auf Fn 80 a.a.O. verwiesen

² siehe § 4 Abs. 8 Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung

05.07.2019

Soltau, den 10.05.2019